



## Geländeauffüllungen

Der Begriff „**Geländeauffüllungen**“ steht für das **Auf- oder Einbringen von Material auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht**. Darunter sind auch **Geländeanpassungen** zu verstehen. Hierbei sind verschiedene rechtliche Regelungen aus unterschiedlichen Bereichen zu beachten.

### Baurecht

Aufschüttungen mit einer **Höhe bis zu 2 m** und einer **Fläche bis zu 500 m<sup>2</sup>** sind verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung möglich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayerische Bauordnung - BayBO). Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung weiterer Vorschriften, insbesondere der Belange des **Naturschutzes**, des **Wasserrechtes** und des **Bodenschutzes**.

Aufschüttungen, die über diesen Grenzwerten, d.h. entweder höher als 2 m oder größer als 500 m<sup>2</sup> ausgeführt werden sollen, bedürfen immer einer Baugenehmigung. Der entsprechende Bauantrag ist rechtzeitig vorher mit den üblichen Antragsunterlagen mindestens 3-fach (besser 5-fach) über die Kommune einzureichen.

### Naturschutz

Neben dem Baurecht gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Auffüllungen sind nach § 14 BNatSchG als erheblichen Eingriff zu werten. Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Danach sind Auffüllungen in folgenden Bereichen grundsätzlich **verboten**:

- **Bodensenken im Außenbereich** im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayNatschG).
- Wenn dadurch **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** nach § 44 BNatSchG verletzt werden.
- In **gesetzlich geschützten Biotopen** sind alle Handlungen (hier: Auffüllungen) ebenfalls verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können (siehe § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG).
- In **Natura 2000-Gebieten** (Vogelschutz- oder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete), wenn es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungszeile oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. (§ 33 BNatSchG).

Projekte (hier: Auffüllungen) sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 BNatSchG).

- Darüber hinaus sind Auffüllungen in **Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen** oder **Naturdenkmälern** ausgeschlossen, wenn sie dem Schutzzweck in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehen (§ 22 ff. BNatSchG).

Informationen darüber, ob sich auf Ihrer Fläche ein Biotop, Natura 2000-Gebiet oder ein sonstiges Schutzgebiet befindet, erhalten Sie im Internet unter: [Bayernatlas, Thema Umwelt/Natur](#)

## **Wasserrecht**

Zusätzlich ist zu beachten, ob ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes **Überschwemmungsgebiet** nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betroffen ist. Hier ist es grundsätzlich untersagt, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG).

## **Bodenschutz**

Bei einer geplanten Geländeauffüllung ist insbesondere die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Prinzipiell gelten hiernach Geländeauffüllungen nur als möglich, wenn es dadurch zu einer „**Verbesserung des Bodens**“ etwa in der Ertragsfähigkeit oder der Vergrößerung der Filterstrecke zum Grundwasser kommt. Eine dauerhafte Verschlechterung von Bodenfunktionen darf sich aus der Geländeauffüllung nicht ergeben.

**Nach § 12 BBodSchV sind folgende Grundsätze zu beachten:**

### Material

- Zulässig ist nur natürliches Bodenmaterial und Baggergut (nach DIN 19731) sowie Gemische von Bodenmaterial (nach § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) mit bestimmten anderen Stoffen.
- Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Aufbringungsmaterials müssen sich in Kombination mit dem Boden am Aufbringungsort günstig für die Bodenfunktionen auswirken (mind. eine Bodenfunktion verbessert oder gesichert, keine dauerhafte Beeinträchtigung der Ertragsfunktion). Es gilt etwa das Prinzip „Gleiches zu Gleichem“, der Steingehalt soll nicht über 20 % liegen.
- Das Material soll frei von Fremdstoffen wie Glas, Plastik, Bauschutt, etc. sein.

Ausschlussflächen sind insbesondere gem. § 12 Abs. 8 BBodSchV

- Waldböden
- Wasserschutzgebiete
- Naturschutzrechtlich geschützte Flächen

### Fachgerechte technische Ausführung (gemäß DIN 19731)

- Auffüllhöhen bis 20 cm sind zu bevorzugen
- Bei Auffüllhöhen über 20 cm bis > 2 m ist der Mutterboden vollständig abzuschleiben und ggf. zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung darf nur in max. 2 m hohen Mieten erfolgen
- Durchführung nur bei trockener Witterung und annähernd trockenem Boden
- Vermeidung von Bodenverdichtungen, Verwendung von Kettenfahrzeugen
- Getrennte Lagerung von humosem Oberboden („Mutterboden“) und Unterboden und entsprechender Einbau
- Bei Grünland vor Bodenauftrag Grasnarbe fräsen oder z. B. mittels Scheibenegge zerkleinern
- Zügiger Einbau und schnelle Wiederbegrünung (z. B. ortsübliche Grünlandmischung oder tiefwurzelnende Gründüngungsmischung)

### Sollten Verstöße gegen die oben genannten Vorgaben festgestellt werden, kann die Beseitigung der Auffüllungen angeordnet werden.

Das **Formblatt zur Beantragung einer baugenehmigungsfreien Geländeauffüllung** finden sie unter dem Schlagwort „Geländeauffüllungen“ oder unter der Aufgabe „Bodenschutz“.

Bitte legen sie diesem Antrag stets einen Lageplan mit der genau eingezeichneten Verfüllfläche bei.

Bei Fragen können Sie sich an die Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau, Frau Grandy, Tel.: 09071/51-203, wenden.